GRETTSTADT

SULZHEIM

DONNERS-
DORF

DONNERSDORF

KOLITZHEIM

ALITZHEIM

MÖNCHSTOCKHEIM

FRANKENWINHEIM

GEROLZHOFEN

VÖGNITZ

ZEICHENERKLÄRUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
REINE WOHNGEBIETE
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
DORFGEBIETE
MISCHGEBIETE
KERNGEBIETE
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GEWERBEGEBIETE
INDUSTRIEGEBIETE
SONDERBAUFLÄCHEN
SONSTIGE SONDERGEBIETE
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
VERWALTUNGSGEBÄUDE
SCHULE
KRANKENHAUS
ALTENHEIME
POST
KIRCHE
HALLENBAD
KINDERGARTEN
FEUERWEHR
THEATER
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREI
FLÄCHEN FÜR WEIN-OBSTBAU
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE AUFFORSTUNG
AUTOBAHN, ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
KLASSIFIZIERTE STRASSEN Z.B. BUNDESSTRASSE 40
EISENBAHNANSCHLUSSGLEISE MIT ANSCHLUSSSTELLE
PERSONENFÄHRE
WASSERFÄHRE
PARKFLÄCHEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN
ELEKTRIZITÄTSWERK
GASWERK
WASSERBEHÄLTER
UMFORMERSTATION
PUMPWERK
MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
FERNSEHTURM
WASSERTURM
UMSPANNWERK
BRUNNEN
KLÄRANLAGE
GRÜNANLAGEN
FESTPLÄTZE
PARKANLAGE
ZELTPLATZ
BADEPLATZ
FRIEDHOF
DAUERKLEINGÄRTEN
SPORTPLÄTZE
SPIELPLÄTZE
WASSERFLÄCHEN ALLGEMEIN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
ANLEGEN VON GRÄBEN ZUR ENTWÄSSERUNG
LANDSTRAßE
SEGELFLUGGELÄNDE
SEILBAHN
UMGRENZUNG DER GEBIETE DURCH AN-LAGEN MIT DEM TERMINALSCHUTZ UNTERLIEGEN
MIT DEM UMGEBUNGSSCHUTZ BELASTETE FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN FÜR BAULICHE DER BAUBESCHRÄNKUNG UNTERLIEGEN
GEPLANTE STRASSENFÜHRUNG
FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN Z.B. E = ELEKTRIZITÄT
FERNMELDEKABEL
UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES
NATURSCHUTZGEBIET
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
NATURPARK
GEBIETSTEIL LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
LANDSCHAFTSSCHUTZ-VORBEHALTSGEBIET
NATURDENKMAL
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN FESTGESETZTEN
WASSERSCHUTZGEBIET
QUELLSCHUTZGEBIET
GRUNDWASSERBEWIRTSCHAFTUNGSGEBIET
FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN G. SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN AUßERGEWÖHNLICHE EINWIRKUNGEN VON FLÄCHEN FÜR ABBAU VON MINERALIEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
BAHNHOF
HALTESTELLE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GEMEINDEGRENZEN
GEMARKUNGSGRENZEN
GRENZE DES NUTZUNGSSCHABLONEN NACH BS BAUNVO
GRENZE DES MAßES DER BAULICHEN BESONDEREN BAUTECHNISCHEN MAßNAHMEN
DURCHGRÜNTE BAUFLÄCHEN
BAUGRENZEN
OBEN SCHWIMMLAGSGRENZE, DIE NICHT AUCH FESTGESETZT SIND
BIOTOPE
LANDSCHAFTSBESTIMMENDE GEOLOGISCHE GEBILDE (KUPPEN, ZIE IN GRUNDLIG DARGESTELLT SIND)
LANDSCHAFTSBESTIMMENDE GEOLOGISCHE (FORM) GEBILDE (KUPPEN, ZIE IN GRUNDLIG ZU ERHALTEN DER VEG WEGLOSEN SIND)
WERTVOLLE LANDSCHAFTSTEILE, DEREN ERHALTUNG ERWÜNSCHT BLIEBEN SOLL
TALAUEN/FEUCHT TROCKENGEBIETE, ++
STREUOBST-FLÄCHEN
RAIN/BÖSCHUNG

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE MIT DEM ERLAUTERUNGSBERICHT GEMÄß §§5, 6 BauGB
VOM 21.12.1984 MIT 21.01.1985
DURCH DEN STADTRAT SULZHEIM AM 21.08.1985 GEBILLIGT
SULZHEIM, DEN 21.08.1985
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMÄß §§5 BauGB
VOM 09.08.1985 MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.08.1985
SULZHEIM, DEN 12.08.1985
DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN MIT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
VOM GEMÄß § 6 BauGB
DEN

FLÄCHEN, DIE GEMÄß RD VOM 25.11.1985 NR 420-4621.08-2185 VON DER GE-NEHMIGUNG AUSGENOMMEN WURDEN.

Nicht Teil dieser Auflage genehmigt gemäß § 6 BauGB mit Nr vom
Würzburg, den
Regierung von Unterfranken

SULZHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VOR ENTWURF

M 1 : 5000

LANDKREIS SCHWEINFURT

2